

Einführung in das materielle Unterhaltsrecht unter
Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung und
des Unterhaltsänderungsgesetzes

6. Auflage 2011

Karl-Heinz Dobbstein

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Aachen

•
•
•
•
•
Seite 82 ff:

Unterhaltsbedarf in den Wiederverheiraturfällen (BGH FamRZ 2008, 1911)

Nach der neueren Rechtsprechung des BGH sollen spätere Änderungen des verfügbaren Einkommens grundsätzlich bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen sein, und zwar unabhängig davon, wann sie eingetreten sind, ob es sich um Minderungen oder Verbesserungen handelt oder ob die Veränderung auf Seiten des Unterhaltsberechtigten oder des Unterhaltspflichtigen eingetreten sind.

Treten weitere Unterhaltsberechtigte hinzu, wirke sich auch das auf den Unterhaltsbedarf eines geschiedenen Ehegatten aus, ohne dass es insoweit auf den Rang der Unterhaltsansprüche ankomme.

Die Berücksichtigung einer dadurch bedingten Einkommensminderung finde ihre Grenze hier ebenfalls erst in einem vorwerfbaren Verhalten, das unterhaltsbezogen sein muss. Das sei nicht der Fall, wenn ein geschiedener Unterhaltsschuldner eine neue Familie gründet. Auch in solchen Fällen sei es verfehlt, die Unterhaltspflicht für ein neu hinzugekommenes Kind bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs eines früheren Ehegatten unberücksichtigt zu lassen (BGH FamRZ 2008, 968).

Das gelte in gleicher Weise für einen neuen Ehegatten. In den Wiederverheiraturfällen schulde der Unterhaltspflichtige seiner neuen Ehefrau Familienunterhalt, deren anzusetzender Bedarfsbetrag in gleicher Weise wie der Unterhaltsbedarf eines getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten ermittelt werde (BGH FamRZ 2006, 683). Auch dieser neu hinzu gekommene Anspruch auf Familienunterhalt beeinflusse nach den vorstehenden Ausführungen den Unterhaltsbedarf der geschiedenen Ehefrau nach den fortgeschriebenen ehelichen Lebensverhältnissen. Denn auch dadurch werde das dem Pflichtigen verbleibende Einkommen ohne unterhaltsbezogenes Verschulden gemindert. Ließe man dies unberücksichtigt, erhielte die geschiedene Ehefrau höheren Unterhalt, als dem Ehemann selbst von seinem Einkommen verbliebe, was mit dem Halbteilungsgrundsatz nicht vereinbar wäre.

Ist der Unterhaltspflichtige neben einem geschiedenen Ehegatten auch einem neuen Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig, könne dem Grundsatz der Halbteilung aber nicht entnommen werden, dass dem Unterhaltspflichtigen stets die Hälfte seines eigenen Einkommens verbleiben müsse, während sich die beiden Unterhaltsberechtigten, die weitere Hälfte teilen müssten. Sei nach Abzug des Kindesunterhalts neben einem früheren Ehegatten auch ein neuer Ehegatte unterhaltsberechtig, führt der so verstandene Halbteilungsgrundsatz deswegen dazu, dass dem Unterhaltspflichtigen ein Drittel seines unterhaltsrelevanten Einkommens verbleiben müsse, während sich der Unterhaltsbedarf eines jeden Unterhaltsberechtigten Ehegatten ebenfalls mit 1/3 bemesse.

Eine Dreiteilung sei auch dann geboten, wenn einer oder beide unterhaltsberechtigten Ehegatten eigene Einkünfte erzielten und damit ihren Unterhaltsbedarf teilweise selbst decken.

Allerdings sei eine abschließende Kontrollberechnung durchzuführen, die sicherstellen solle, dass dem geschiedenen Unterhaltsberechtigten kein höherer Unterhaltsanspruch zusteht, als er ohne die neue Ehe des Unterhaltspflichtigen hätte.

Im Rahmen der Kontrollberechnung sei zugunsten des ersten Ehegatten auch zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe dem neuen Ehegatten nach unterhaltsrechtlichen Maßstäben unter Beachtung des Grundsatzes der Eigenverantwortung ein Erwerbseinkommen anzurechnen sei (OLG Hamm FamRZ 2009, 1914).

Bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen im Rahmen der Dreiteilung treffe den Unterhaltspflichtigen die Darlegungs- und Beweislast für die Umstände, die die Unterhaltsbedürftigkeit seiner neuen Ehefrau begründen, weil es sich dabei um eine das Einkommen mindernde Verbindlichkeit handele (BGH FamRZ 2010, 869).

Weitere Entscheidungen des BGH, in denen er seine neue Rechtsprechung zur Dreiteilung bestätigt hat: BGH FamRZ 2009, 23 und BGH FamRZ 2009, 411 (Ansatz eines die erste Ehe nicht prägenden Einkommens aus Karrieresprung) BGH FamRZ 2010, 111.

Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 918/10 - vom 25. Januar 2011 nunmehr obsolet, da sie verfassungswidrig sei.

Nach dieser Entscheidung überschreitet die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung und verletze damit Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Die zur Auslegung des § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB entwickelte Rechtsprechung zu den „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen“ unter Anwendung der Berechnungsmethode der sogenannten Dreiteilung löse sich von dem Konzept des Gesetzgebers zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts und ersetze es durch ein eigenes Modell. Mit diesem Systemwechsel überschreitet diese Rechtsprechung des BGH die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung und verletzt Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

Ausgangspunkt dieser Entscheidung ist ein Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 4. März 2010 - 6 UF 86/09.

Der Beschwerdeführerin, die 24 Jahre mit dem Kläger des Ausgangsverfahrens verheiratet war, wurde zunächst im Zuge der Scheidung ein nachehelicher Aufstockungsunterhalt von 618 € monatlich zuerkannt. Nach der Wiederheirat des Klägers setzte das Amtsgericht im Ausgangsverfahren in Anwendung der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes den monatlich zu zahlenden Unterhalt auf 488 € herab, indem es die Einkünfte der nachfolgenden Ehefrau im Wege der Dreiteilungsmethode in die Bedarfsberechnung einbezog. Das Oberlandesgericht hielt das Urteil hinsichtlich der Unterhaltsbemessung aufrecht. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin insbesondere eine Verletzung ihres Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung dorthin zurückverwiesen. Die zur Auslegung des § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen“ unter Anwendung der Berechnungsmethode der sogenannten Dreiteilung löse sich von dem Konzept des Gesetzgebers zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts und ersetze es durch ein eigenes Modell. Mit diesem Systemwechsel überschreite die neue Rechtsprechung die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung und verletze die von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

Zuvor noch hatte Gutdeutsch in seinem Aufsatz „Die Drittelmethode kann nicht verfassungswidrig sein“ in FamRZ 2010, 1874 die Auffassung vertreten, die von ihm ursprünglich entwickelte Dreiteilungsmethode lasse keine Zweifel an ihrer Verfassungsgemäßheit zu.

Zu den Einzelheiten der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:

-
-
-
-
-

Seite 104 ff.:

Die Befristung nachehelicher Unterhaltsansprüche nach aktueller Rechtsprechung

Nach § 1578 b Absatz 2 BGB ist der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten zeitlich zu begrenzen, wenn ein zeitlicher unbegrenzter Unterhaltsanspruch, auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege und Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes, unbillig wäre.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche ehebedingten Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben.

Maßgebend ist deswegen darauf abzustellen, ob im Zeitpunkt der Entscheidung des Tatrichters ehebedingte Nachteile absehbar sind (BGH FamRZ 2008, 1325). Im Rahmen der Billigkeitsentscheidung über eine Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung des nachehelichen Unterhalts ist vorrangig zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

§ 1578 b BGB beschränkt sich allerdings nicht auf die Kompensation ehebedingter Nachteile, sondern berücksichtigt nach BGH FamRZ 2010, 629 auch eine darüber hinausgehende nacheheliche Solidarität (BGHZ 179, 43 = FamRZ 2009, 406, BGH FamRZ 2009, 1207, BGH FamRZ 2010, 1633). Im Rahmen der Bewertung der nachehelichen Solidarität gewinnt die Ehedauer aufgrund einer zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung an Gewicht, die insbesondere durch Aufgabe einer

eigenen Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder oder der Haushaltsführung eintritt (BGH FamRZ 2010, 1971).

Der Maßstab des angemessenen Lebensbedarfs, der nach § 1578 b BGB regelmäßig die Grenze für die Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts bildet, bemisst sich nach dem Einkommen, das der unterhaltsberechtigten Ehegatte ohne die Ehe und Kindererziehung aus eigenen Einkünften zur Verfügung hätte. Dabei ist auch auf die konkrete Lebenssituation des Unterhaltsberechtigten abzustellen.

Im Prozess ist die Begrenzung des Unterhaltsanspruchs nach § 1587 b BGB als Einwendung von Amts wegen zu beachten. Es gilt jedoch weiter die Dispositionsmaxime, sodass nur vorgetragene Umstände rechtlich zu würdigen sind.

Gleichwohl hat der Rechtsanwalt nach dem Grundsatz des sichersten Weges in einem Rechtsstreit um nachehelichen Unterhalt die in Betracht kommende Begrenzung des Anspruchs vorzutragen, auch wenn das Gericht dies ohnehin aufgrund des Klageabweisungsantrags des Rechtsanwalts zu erwägen hat (OLG Düsseldorf FamRZ 2009, 1141).

Regeln zur Darlegungs- und Beweislast

Da § 1578 b BGB als Ausnahmetatbestand vor einer unbefristeten Unterhaltspflicht konzipiert ist, trägt der Unterhaltsverpflichtete die Darlegungs- und Beweislast für Tatsachen, die zu einer Befristung oder Beschränkung des nachehelichen Unterhaltes führen können (OLG Köln OLG-Report 2009, 353, BGH FamRZ 2010, 1633).

Hat der Unterhaltspflichtige allerdings Tatsachen vorgetragen, die – wie die Aufnahme oder Fortführung einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit in dem vom Unterhaltsberechtigten erlernten oder vor der Ehe ausgeübten Beruf – einen Wegfall ehebedingter Nachteile und damit eine Begrenzung des nachehelichen Unterhaltes nahe legen, obliegt es dem Unterhaltsberechtigten, Umstände darzulegen und zu beweisen, die gegen eine Unterhaltsbegrenzung oder für eine längere „Schonfrist“ für die Umstellung auf den Lebensstandard nach den eigenen Einkünften sprechen (BGH FamRZ 2008, 134).

Den sicheren Beweis muss der Unterhaltsberechtigte nicht führen; ausreichend ist eine genügend sichere Prognose aufgrund der konkreten, bewiesenen oder zugestandenen Umstände des Einzelfalles (OLG Köln OLG-Report 2009, 353).

Legt ein Ehegatte, dem ein Aufstockungsunterhalt dem Grunde nach zusteht, schlüssig dar, dass er ohne die Übernahme der Führung des Haushalts sowie der Betreuung und Erziehung eines minderjährigen Kindes durch weitere Lehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen eine laufbahnübersteigende Beförderung als Beamter im höheren Dienst hätte erreichen können, so reicht dies für die Annahme eines ehebedingten Nachteils aus. Der Nachweis, dass eine solche Stelle tatsächlich hätte erreicht werden können, ist nicht erforderlich (OLG Köln FamRZ 2010, 649).

Zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast führt der BGH folgendes aus:

Im Rahmen der Herabsetzung und zeitlichen Begrenzung des Unterhalts ist der Unterhaltspflichtige für die Tatsachen darlegungs- und beweisbelastet, die für eine Befristung sprechen.

Hinsichtlich der Tatsache, dass ehebedingte Nachteile nicht entstanden sind, trifft den Unterhaltsberechtigten aber nach den Regeln zum Beweis negativer Tatsachen eine sog. sekundäre Darlegungslast (BGH FamRZ 2010, 1633, BGH FamRZ 2008, 134, BGH FamRZ 2008, 1325).

Der Unterhaltsberechtigte muss die Behauptung, es seien keine ehebedingten Nachteile entstanden, substantiiert bestreiten und seinerseits darlegen, welche konkreten ehebedingten Nachteile entstanden sein sollen. Erst wenn das Vorbringen des Unterhaltsberechtigten diesen Anforderungen genügt, müssen die vorgetragene ehebedingten Nachteile vom Unterhaltspflichtigen widerlegt werden (BGH FamRZ 2010, 875, BGH FamRZ 2010, 1633).

Soll eine nachträgliche Befristung im Rahmen eines Abänderungsverfahrens nach neuem Recht gegen Entscheidungen herbeigeführt werden, durch welche nach altem Recht Aufstockungsunterhaltsansprüche tituliert wurden, bereitet dies mitunter erhebliche Probleme.

Wenn die dafür ausschlaggebenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts bereits eingetreten oder zuverlässig voraussehbar sind, ist eine Begrenzung nicht einer späteren Abänderung nach § 323 Absatz 2 ZPO vorbehalten, sondern schon im Ausgangsverfahren auszusprechen (BGH FamRZ 2007, 793).

Für die Abänderung eines Prozessvergleichs über nahehelichen Unterhalt wegen Unterhaltsbefristung kommt es vorrangig darauf an, inwiefern der Vergleich im Hinblick auf die spätere Befristung eine bindende Regelung enthält. Mangels einer entgegenstehenden ausdrücklichen oder konkludenten vertraglichen Regelung ist jedenfalls bei der erstmaligen Festsetzung des nahehelichen Unterhalts im Zweifel davon auszugehen, dass die Parteien die spätere Befristung des Unterhalts offenhalten wollen. Eine Abänderung des Vergleichs ist insoweit auch ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse und ohne Bindung an den Vergleich möglich (BGH FamRZ 2010, 1238).

Wäre aber bereits nach dem vor dem 01.01.2008 geltenden Recht eine Befristung des nahehelichen Aufstockungsunterhaltsanspruchs möglich gewesen, insbesondere nach der Änderung der Rechtsprechung des BGH mit Urteil vom 12.04.2006 (BGH FamRZ 2006, 1006), so sind die Umstände, die in einem im Jahr 2007 entschiedenen Unterhaltsrechtsstreit bereits hätten berücksichtigt werden können, in einem nach dem 01.01.2008 eingeleiteten Abänderungsverfahren präkludiert (OLG Stuttgart FamRZ 2009, 788).

So jetzt auch der BGH (in FamRZ 2010, 111 und BGH FamRZ 2010, 1884): Im Abänderungsverfahren ist der Einwand der Befristung ausgeschlossen, wenn sich seit Schluss der mündlichen Verhandlung im vorausgegangenen Verfahren die für eine Befristung wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht geändert haben (im Anschluss an Senatsurteile vom 9. Juni 2004 - XII ZR 308/01 - FamRZ 2004, 1357 und vom 5. Juli 2000 - XII ZR 104/98 - FamRZ 2001, 905).

Beruhet der Unterhaltsanspruch allein auf § 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt) und wurde dieser zuletzt im Jahr 2007 durch Urteil festgelegt, so ergibt sich aus dem Inkrafttreten des § 1578 b BGB am 1. Januar 2008 für sich genommen noch keine Änderung der wesentlichen Verhältnisse. Auch § 36 Nr. 1 EGZPO bietet in diesem Fall gegenüber § 323 ZPO keine eigenständige Abänderungsmöglichkeit (BGH FamRZ 2010, 1884).

§ 36 EGZPO regelt lediglich die Zulässigkeit der Abänderung solcher Unterhaltstitel und -vereinbarungen, deren Grundlagen sich durch das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz vom 21. Dezember 2007 geändert haben und die vor der Änderung der Rechtsprechung des BGH mit Urteil vom 12.04.2006 geschlossen wurden (BGH FamRZ 2010, 1238).

Einschränkend nun hierzu hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass die Präklusionswirkungen in diesen Fällen der Abänderung eines Altstitels gerichtet auf Aufstockungsunterhalt nur dann gilt, wenn die Ehe der Beteiligten kinderlos geblieben ist. Sind aus der Ehe jedoch Kinder hervorgegangen, sei eine abweichende Beurteilung geboten, weil § 1573 V S.1 BGB a.F. die Unterhaltsbefristung für diesen Fall regelmäßig ausschloss und der BGH die Befristung eines Unterhaltsanspruches nach einer Ehe, aus der Kinder hervorgegangen sind, erstmals mit Urteil vom 28.02.2007 (FamRZ 207, 793) gebilligt habe (OLG Düsseldorf FamRZ 2010, 1084).

Hiergegen wendet sich wiederum der Bundesgerichtshof. Der BGH führt aus, dass seine Rechtsprechung auch auf die Fälle anzuwenden ist, in denen aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, die von der Unterhaltsberechtigten betreut wurden (BGH FamRZ 2010, 1884).

Auch der Krankenvorsorgeunterhalt (Kosten einer angemessenen Krankenversicherung) kann nach § 1578 b BGB zeitlich befristet werden, wenn der hieraus sich ergebende höhere Bedarf in keinem Zusammenhang mit der gemeinsamen Lebensführung der Ehegatten steht (OLG Oldenburg FamRZ 2010, 567).

Fälle zur Befristung des Aufstockungsunterhaltsanspruchs:

-
-
-
-
-